

Neufassung der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zweck der Fortbildung
- § 3 Inhalt der Fortbildung
- § 4 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung
- § 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen
- § 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring
- § 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter
- § 8 Antragstellung zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung
- § 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 12 Ausländische Fortbildung
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Die kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung gehört zum ärztlichen Selbstverständnis, sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung und ist eine zentrale Berufspflicht einer jeden Ärztin und eines jeden Arztes. Sie ist auch sozialrechtlich verankert.

Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen Fortbildungsmaßnahmen absolviert werden, die eine hohe Qualität besitzen und die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren.

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Fortbildungsmaßnahmen ressourcenschonend und klimafreundlich gestaltet werden.

Nach § 4 Absatz 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin sind Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich in dem notwendigen Umfang beruflich fortzubilden.

Diese Fortbildungsordnung regelt insbesondere das Fortbildungszertifikat als einen Nachweis dafür, dass die Fortbildungsverpflichtung erfüllt worden ist, die Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen durch die Ärztekammer Berlin sowie die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen mit Fortbildungspunkten anhand der in dieser Fortbildungsordnung festgelegten Fortbildungskategorien.

Es gehört nach § 7 Absatz 1 Nr. 4 Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 in der Fassung vom 3. Juni 2025 zu den gesetzlichen Aufgaben der Ärztekammer Berlin, die ärztliche Fortbildung zu regeln, zu fördern und zu betreiben, Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren, anzuerkennen und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen. Dazu erlässt die Ärztekammer Berlin auf Grundlage von § 15 Absatz 2 Nummer 1 Berliner Heilberufekammergesetz unter Berücksichtigung der aktuellen (Muster-)Fortbildungsordnung der Bundesärztekammer diese für ihren Kammerbereich verbindliche Fortbildungsordnung.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Fortbildungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anbieterin oder Anbieter: Wer für die Durchführung einer ärztlichen Fortbildungsmaßnahme Verantwortung trägt.
2. Arztöffentlich: Im Rahmen vorhandener Kapazitäten allen Ärztinnen und Ärzten ohne Beschränkung auf bestimmte Gruppen zugänglich.
3. Mitwirkende: Aktiv am wissenschaftlichen Programm einer Fortbildungsmaßnahme beteiligte natürliche Personen. Dazu gehören insbesondere: Wissenschaftliche Leitung, Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Autorinnen und Autoren, Tutorinnen und Tutoren.
4. Organisatorin oder Organisator: Wer in einer vertraglichen Beziehung zur Anbieterin oder zum Anbieter steht und für diese bestimmte organisatorische Leistungen übernimmt.
5. Physische Präsenz: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam zur gleichen Zeit an einem physischen Veranstaltungsort.
6. Sponsorin oder Sponsor: Wer eine Fortbildungsmaßnahme finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt.
7. Wissenschaftliche Leitung: Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der für die inhaltliche und didaktische Programmgestaltung sowie für die Auswahl der weiteren Mitwirkenden im Hinblick auf deren fachliche Eignung verantwortlich ist.
8. Wissenschaftliche Veröffentlichung: Eine Publikation einer Autorin oder eines Autors oder mehrerer Autorinnen oder Autoren, die formalen und inhaltlichen Anforderungen genügt, um in einem Review-Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert werden zu können.
9. Wissenschaftliches Programm: Derjenige Teil der Fortbildungsmaßnahme, welcher der unmittelbaren Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten dient.
10. Virtuelle Präsenz: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam zur gleichen Zeit online im virtuellen Raum eines Videokonferenzsystems und können live, in Echtzeit synchron miteinander kommunizieren.

§ 2

Zweck der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz und somit einer hochwertigen Patientenversorgung. Sie sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 3

Inhalt der Fortbildung

- (1) Die ärztliche Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung bestehender, neuer und sich entwickelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren die zur Erhaltung und Fortentwicklung der auf Grundlage der Approbations- und der Weiterbildungsordnung erworbenen und zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (2) Die ärztliche Fortbildung berücksichtigt fachgebietspezifische, fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie Inhalte für die interprofessionelle Zusammenarbeit.
- (3) Ferner gehören Methoden des Qualitätsmanagements, der evidenzbasierten Medizin sowie gesundheitssystembezogene Themen, soweit sie für die ärztliche Berufsausübung von Bedeutung sind, ebenso zur ärztlichen Fortbildung wie Inhalte, die der Weiterentwicklung der ärztlichen kommunikativen und sozialen Kompetenzen und der Vertiefung der Befähigung zu unabhängigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten dienen.

§ 4

Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

- (1) Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung dient das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Berlin. Das Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn eine Ärztin oder ein Arzt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Teilnahme an von der Ärztekammer Berlin anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nachweist, die mit insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Bei jedem nachfolgenden Fortbildungszeitraum werden nur diejenigen Fortbildungspunkte berücksichtigt, die seit der letzten Erteilung eines Fortbildungszertifikats erworben wurden.
- (2) Die erworbenen Fortbildungspunkte werden von der Ärztekammer Berlin mittels eines elektronischen Verfahrens dokumentiert. Ärztinnen und Ärzte müssen der Anbieterin oder dem Anbieter die für die elektronische Meldung an die Ärztekammer Berlin erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.
- (3) Sind Ärztinnen und Ärzte aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht berufstätig, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:
 1. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Inhalte der Fortbildung gemäß § 3 unter Einhaltung der Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen vermitteln, sich an der Zielgruppe der Ärztinnen und Ärzte ausrichten und einer Kategorie nach § 10 zuzuordnen sein.
 2. Die Fortbildungsmaßnahme muss didaktisch, zeitlich und organisatorisch so gestaltet sein, dass die Inhalte in geeigneter Weise vermittelt und die Lernziele erreicht werden können.
 3. Bei einer Fortbildungsmaßnahme muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechend der diagnostischen und therapeutischen Wahlmöglichkeiten vermittelt werden. Insbesondere müssen einschlägige Ergebnisse randomisierter Studien aus anerkannten Registern und unabhängiger Nutzenbewertungen von Wirkstoffen sowie Diagnostik- und Therapieempfehlungen von Leitlinien berücksichtigt und bei Relevanz dargestellt werden. Dazu müssen die einschlägigen Optionen mit angemessener Informationstiefe und kritischer Bewertung dargelegt werden. Insbesondere darf bei der Wissensvermittlung kein wissenschaftlich unbegründeter Fokus auf nur eine Behandlungsmöglichkeit, einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe, ein Präparat oder eine Präparatengruppe oder ein Produkt oder eine Produktgruppe gelegt werden.
 4. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und diese darf nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Fortbildungsmaßnahme weder direkt noch indirekt darauf abzielt oder in Kauf nimmt, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder Dritter zu beeinflussen.
 5. Fortbildungsinhalte und Marketingaktivitäten müssen voneinander getrennt sein und es dürfen keine Vorteile versprochen oder gewährt werden, bei denen nach Art oder Umfang der Anschein erweckt wird, dass sie die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beeinflussen.
 6. Die Anbieterin oder der Anbieter muss eine Ärztin oder einen Arzt als Wissenschaftliche Leitung einsetzen, die oder der über die für die Fortbildungsmaßnahme notwendige fachliche und didaktische Qualifikation verfügt.
 7. Die Wissenschaftliche Leitung muss das Programm der Fortbildungsmaßnahme inhaltlich und didaktisch gestalten und die weiteren Mitwirkenden so auswählen, dass der Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung erfüllt wird. Die Mitwirkenden dürfen keinen Bindungen unterliegen, welche sie an der objektiven Darstellung der Fortbildungsinhalte hindern können.

8. Die Anbieterin oder der Anbieter, die Wissenschaftliche Leitung und die weiteren Mitwirkenden müssen ihre Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer Berlin und gegenüber den Teilnehmenden in geeigneter und nachvollziehbarer Weise offenlegen. Den Teilnehmenden müssen die Interessenkonflikte vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme verständlich offengelegt werden.
9. Die Anbieterin oder der Anbieter muss den Antrag auf Anerkennung mit allen erforderlichen Nachweisen und Unterlagen zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen stellen; dazu gehören auf Verlangen der Ärztekammer Berlin auch Verträge im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme, insbesondere solche mit den Mitwirkenden, die Interessenkonflikt-Erklärungen, das endgültige Programm der Fortbildungsmaßnahme sowie Unterlagen, welche den Teilnehmenden ausgehändigt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.

§ 6

Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring

Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme, die gesponsert wird, setzt voraus, dass zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Thema, Gestaltung oder Inhalt der Fortbildung sowie die Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme insgesamt oder einzelner Teile dürfen durch die Sponsorin oder den Sponsor weder vorgegeben noch beeinflusst werden. Eine Beeinflussung ist insbesondere gegeben, wenn durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung, Präparate, Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen, Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für die Sponsorin oder den Sponsor sind, im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme hervorgehoben werden.
2. Art, Umfang und Verwendungszweck des Sponsorings, die Gesamtkosten der Fortbildungsmaßnahme und die Honorare für die Mitwirkenden müssen unter Angabe der kalkulierten Teilnehmendenzahl gegenüber der Ärztekammer Berlin offengelegt und Verträge mit der Sponsorin oder dem Sponsor der Ärztekammer Berlin auf Verlangen vorgelegt werden.
3. Die Höhe des Sponsorings muss gegenüber den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden. Die Offenlegung muss für die Teilnehmenden leicht zugänglich sein und so rechtzeitig erfolgen, dass sie inhaltlich vollständig erfasst werden kann.
4. Sponsoringleistungen dürfen ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms verwendet werden, die dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten, und ihr Umfang muss angemessen sein.
5. Die Gegenleistung für das Sponsoring besteht ausschließlich in der Nennung als Sponsorin oder Sponsor, der Möglichkeit zur Einrichtung eines Informationsstandes oder der Verteilung von Informations- und Werbematerial jeweils getrennt von der fachlichen Fortbildung. Dies gilt entsprechend für Fortbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise online stattfinden.

§ 7

Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter

Mit der Anerkennung ist die Anbieterin oder der Anbieter verpflichtet,

1. bei der Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten klar als Verantwortliche oder als Verantwortlicher erkennbar zu sein; dies gilt auch, wenn die Anbieterin oder der Anbieter eine Organisatorin oder einen Organisator mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme beauftragt,
2. auf Verlangen der Ärztekammer Berlin einer oder mehreren von ihr benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen,
3. die Fortbildungsmaßnahme durch die Teilnehmenden hinsichtlich der in dieser Fortbildungsordnung definierten Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen, in geeigneter Weise zu evaluieren, die Mitwirkenden über das

Ergebnis der Evaluation zu informieren sowie auf Verlangen das Evaluationsergebnis der Ärztekammer Berlin vorzulegen,

4. den Teilnehmenden nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit folgenden Angaben zu übermitteln: Anbieterin oder Anbieter, Name und Vorname der oder des Teilnehmenden, Geburtsdatum, Thema, Veranstaltungsnummer (VNR) und Datum der Fortbildungsmaßnahme, physischer oder virtueller Ort der Fortbildungsmaßnahme, Wissenschaftliche Leitung, anerkennende Ärztekammer, Anzahl der Fortbildungspunkte und Kategorie sowie
5. innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärztinnen und Ärzte mittels des von der Bundesärztekammer bereitgestellten elektronischen Verfahrens an die Ärztekammer Berlin zu übermitteln.

§ 8

Antragstellung zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anbieterin oder der Anbieter hat den Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme mit den vollständigen, für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen (§ 5 Absatz 1 Nummern 8 und 9, § 6 Nummer 2) zu stellen. Davon ausgenommen sind Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien E und F.
- (2) Die Anbieterin oder der Anbieter ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit eine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich ist oder Nachweise zu erbringen sind.

§ 9

Zuständigkeit

Für die Anerkennung von ganz oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen ist die Ärztekammer Berlin zuständig, wenn in ihrem Kammerbezirk der physische Präsenzteil der Fortbildungsmaßnahme durchgeführt wird. In allen anderen Fällen ist sie zuständig, wenn sich der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters in ihrem Kammerbezirk befindet.

§ 10

Fortbildungskategorien und Bepunktung

- (1) Fortbildungsmaßnahmen werden einer Kategorie zugeordnet und mit Punkten bewertet. Folgende Kategorien für Fortbildungsmaßnahmen sind für den Fortbildungsnachweis geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A

Vortragsveranstaltung mit Diskussion:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie B

Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:

3 Punkte pro 1/2 Tag (mindestens 4 Stunden Anwesenheit) bzw. 6 Punkte pro Tag (mindestens 8 Stunden Anwesenheit)

Kategorie C

Fortbildung in Kleingruppen (max. 25 Personen) mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung der Teilnehmenden (z. B. praktische Übung, Workshop, Qualitätszirkel, Fallkonferenz, Balintgruppe, Supervision, Literaturkonferenz, Peer Review):

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt pro Maßnahme für bis zu 5 Fortbildungseinheiten/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie D

Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Kategorie E

Selbststudium durch Fachliteratur sowie Lehrmittel:

Innerhalb dieser Kategorie werden ohne Einzelnachweis 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

Kategorie F

Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge:

Tätigkeit als Autorin oder Autor: 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung
Referierentätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/Wissenschaftliche Leitung:

1 Punkt pro Beitrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme

Innerhalb dieser Kategorie werden maximal 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

Kategorie G

Hospitationen:

1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H

Curricular vermittelte Inhalte, z. B. Curricula der Bundesärztekammer (BÄK-Curricula), Weiterbildungskurse gemäß (Muster-)Kursbüchern der Bundesärztekammer:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Kategorie I

Tutoriell unterstütztes eLearning (online basiertes, inhaltlich definiertes, angeleitetes Selbststudium) gemäß den Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt

Kategorie K

Blended Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstütztem eLearning gemäß Qualitätskriterien der Bundesärztekammer und Präsenzveranstaltungen:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt

Kategorie L

Zusatzstudiengänge:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

- (2) Nicht geeignet und damit nicht anererkennungsfähig sind insbesondere Aktivitäten, die Teil der regulären beruflichen Tätigkeit oder Praxis der Ärztin oder des Arztes sind. Hierzu zählen beispielsweise Fallbesprechungen und fachgebietsspezifische Visiten unter Verwendung von patienten-individuellen, unverschlüsselten Behandlungsdaten oder klinische Routinen. Des Weiteren sind Wohltätigkeitsarbeit, humanitäre Dienste, Mentoring, Begutachtung, Mitarbeit in einem Ausschuss, einem Rat, einem Vorstand, einer Delegiertenversammlung oder in ähnlichen Gremien sowie betriebswirtschaftlich orientierte Inhalte, die keine nachvollziehbare Auswirkung auf die Patientenversorgung haben, sondern der reinen Finanzoptimierung dienen, nicht anererkennungsfähig.
- (3) Soweit eine Fortbildungsmaßnahme die Präsenz der Teilnehmenden erfordert (Kategorien A, B, C, G, H, K und L), kann sie in physischer Präsenz oder in virtueller Präsenz im Rahmen eines Live-Webinars oder in hybrider Form als eine Kombination aus physischer und virtueller Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung in virtueller Präsenz ist nur zulässig, wenn sich Teilnehmende und Mitwirkende während der gesamten Dauer der Fortbildungsmaßnahme zeitgleich im virtuellen Raum befinden, die direkte synchrone Kommunikationsmöglichkeit in Echtzeit zwischen Teilnehmenden und Mitwirkenden über Audio-, Video- und Chatfunktionen gewährleistet und sichergestellt ist, sodass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme vollumfänglich vermittelt werden können und das Lernziel erreicht werden kann. Die Anbieterin oder der Anbieter hat, soweit notwendig auch wiederholt, eine geeignete Anwesenheitskontrolle durchzuführen.
- (4) Soweit Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden, müssen diese der Zielgruppe, dem Umfang der Fortbildungsmaßnahme und dem Lernziel angemessen sein sowie den Erfordernissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

§ 11

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.
- (2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.
- (3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Berlin angerechnet werden.

§ 12

Ausländische Fortbildung

- (1) Ausländische Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.
- (2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 9. April 2014 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 hat am 9. Mai 2024 eine Neufassung der (Muster-)Fortbildungsordnung (MFBO) (die vorherige Fassung der MFBO stammte vom 116. Deutschen Ärztetag 2013) beschlossen.

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat sich dafür ausgesprochen, den Inhalt der MFBO vom 9. Mai 2024 in eine neu gefasste Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin zu übernehmen.

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Strukturen in der Fortbildungslandschaft haben sich seit der letzten Aktualisierung der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin im April 2014 deutlich verändert. Es hat sich dabei gezeigt, dass die bisherige Fassung der Fortbildungsordnung auch in Verbindung mit den „Richtlinien der Ärztekammer Berlin zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Erwerb des Fortbildungszertifikates“ und den "Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung" der Bundesärztekammer nicht ausreicht, um dauerhaft die Neutralität und Transparenz von ärztlicher Fortbildung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Mit einer neuen Fortbildungsordnung sollen insbesondere die Vorgaben zur Wahrung der Interessenneutralität ärztlicher Fortbildung mit dem Ziel der Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung in der Satzung selbst geschärft und so notwendige rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Zudem soll eine möglichst weitgehende Harmonisierung mit den Fortbildungsordnungen anderer Landesärztekammern in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden.

2. Zu § 1

Diese Vorschrift enthält die wesentlichen Begriffsbestimmungen. Die Definitionen dienen einer einheitlichen Verwendung der Begriffe.

3. Zu § 2

Die Vorschrift regelt den Zweck der Fortbildung. Diese dient dem Erhalt und der Fortentwicklung der beruflichen Kompetenz von Ärztinnen und Ärzten. Dadurch sollen eine hochwertige Patientenversorgung und die Qualität der Fortbildung gesichert werden. Daher muss auch die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen gewahrt bleiben.

4. Zu § 3

a) Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass Fortbildung an die Aus- und ggf. Weiterbildung anknüpft. Inhalte der Fortbildung können daher nur solche Gegenstände sein, die auf den in Aus- und Weiterbildung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufbauen und diese erhalten oder fortentwickeln. Dadurch werden Inhalte ausgeschlossen, die in keinem Zusammenhang mit ärztlicher Kompetenz stehen. Die Inhalte müssen fachlich dem Stand der Wissenschaft entsprechen, wobei Gegenstand auch Inhalte sein können, die sich gerade in der Entwicklung befinden und (noch) nicht wissenschaftlich gesichert sind.

b) Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass neben fachgebietsspezifischen Kompetenzen auch fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie die interprofessionelle Zusammenarbeit Gegenstand der Fortbildung sein können.

c) Absatz 3

Nach Absatz 3 umfasst die ärztliche Fortbildung auch eng im Zusammenhang mit der ärztlichen Versorgung stehende Themen, wie Qualitätsmanagement und gesundheitssystembezogene Themen sowie ärztliche Basiskompetenzen, wie Kommunikation und die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten.

5. Zu § 4

a) Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ausstellung des Fortbildungszertifikats durch die Ärztekammer Berlin. Es wird erteilt, wenn mindestens 250 Fortbildungspunkte erreicht sind. Mit dem Zertifikat können Ärztinnen und Ärzte auch die Erfüllung ihrer nach sozialrechtlichen Vorschriften bestehenden Fortbildungsverpflichtungen nachweisen. Vor Erteilung des Fortbildungszertifikats erworbene Punkte werden in nachfolgenden Fortbildungszeiträumen nicht mehr berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Fortbildung ergibt sich aus § 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin. Gemäß § 4 Abs. 2 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin müssen Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammer Berlin die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nachweisen können. Weitere Nachweispflichten der ärztlichen Fortbildung für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte (§ 95d SGB V) sowie für Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus (§ 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V) sind im Fünften Buch des Sozialgesetzbuches verankert.

b) Absatz 2

Nach Absatz 2 dokumentiert die Ärztekammer Berlin die erworbenen Fortbildungspunkte mittels des elektronischen Informationsverteilers der Bundesärztekammer (EIV). Dazu müssen Ärztinnen und Ärzte der Anbieterin oder dem Anbieter die erforderlichen Daten (EFN) zur Verfügung stellen. Über den EIV ist gewährleistet, dass die Teilnahmen der Ärztekammer Berlin gemeldet werden und dort die erworbenen Punkte auf Punktekonten verbucht werden können.

c) Absatz 3

Absatz 3 regelt Tatbestände, nach denen sich der Fünfjahreszeitraum verlängert. Soweit eine Nachweispflicht z. B. aufgrund sozialrechtlicher Vorgaben besteht, sollten Ärztinnen und Ärzte im Zweifelsfall ggf. auch Kontakt mit den danach zuständigen Stellen, z. B. der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, aufnehmen.

6. Zu § 5

a) Absatz 1

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen der Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme. Die nach § 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin bestehende Fortbildungspflicht sowie die Fortbildungspflichten für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie für Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus können durch die Wahrnehmung anerkannter Fortbildungsmaßnahmen erfüllt werden. Für ihre Anerkennung wird insbesondere vorausgesetzt, dass die Fortbildungsmaßnahmen fachlich, wissenschaftlich und qualitativ geeignet sind und die ärztliche Unabhängigkeit wahren. Anbieterinnen und Anbietern bleibt es unbenommen, Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, die diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen. Ärztinnen und Ärzte, die diese wahrnehmen, haben allerdings keine Gewähr dafür, dass sie damit ihre Fortbildungsverpflichtung erfüllen.

Nummer 1 stellt die Anforderung auf, dass die Fortbildungsmaßnahme die Fortbildungsinhalte, wie sie die Fortbildungsordnung in § 3 vorsieht, vermitteln muss. Dabei müssen Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beachtet werden. Die Fortbildungsmaßnahme muss sich an der Zielgruppe Ärztinnen und Ärzte ausrichten. Dies schließt nicht aus, dass bei entsprechender thematischer Ausrichtung beispielsweise auch Angehörige anderer Heilberufe an den Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen oder berufsgruppenübergreifende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Voraussetzung ist auch, dass die Fortbildungskategorien des § 10 eingehalten werden. Beispielsweise sind Routinebesprechungen keiner Kategorie zuzuordnen und damit nicht anererkennungsfähig.

Nummer 2 regelt die Notwendigkeit einer geeigneten didaktischen Form und einer geeigneten zeitlichen und organisatorischen Gestaltung.

Nummer 3 stellt eine Qualitätsanforderung auf und betrifft zugleich einen besonderen Aspekt der Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen. Die Erfahrungen der Ärztekammer Berlin haben gezeigt, dass es subtile Versuche gibt, ärztliche Entscheidungen zu beeinflussen. So beschränkt sich die Darstellung bei einigen Fortbildungsmaßnahmen nicht mehr von vornherein auf eine Behandlungsmaßnahme, ein Arzneimittel oder ein Produkt. Vielmehr werden Behandlungsalternativen zu Beginn zwar genannt, im weiteren Verlauf wird dann aber ohne wissenschaftliche Anknüpfung eine Methode in den Fokus genommen, ohne diese in Bezug zu Alternativen zu setzen. Dies zielt darauf ab, bei den Teilnehmenden den Eindruck zu erwecken, dies sei die einzig sinnvolle Behandlungsmethode. Um

dies zu verhindern, stellt die Fortbildungsordnung ausdrücklich das Erfordernis auf, dass vorhandene Evidenz, insbesondere die Nutzenbewertung durch unabhängige Institute (z. B. das IQWiG) sowie durch Leitlinien (z. B. der AWMF) in solchen Fortbildungen auch dargestellt werden müssen wie auch einschlägige Optionen mit angemessener Informationstiefe.

Voraussetzung nach **Nummer 4** ist, dass die Fortbildungsmaßnahme die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahrt und sie nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst. Fortbildungsmaßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt darauf abzielen, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder sonstiger Dritter zu beeinflussen. Die bisherige Formulierung, wonach die Fortbildungsinhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sein müssen, greift vor allem in der Interpretation einiger erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte zu kurz. Es geht nicht allein darum, dass nachweislich die einzelnen Inhalte frei von wirtschaftlichem Interesse sind. Vielmehr muss aus Gründen des Patientenschutzes ausgeschlossen werden, dass Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dahingehend beeinflusst werden, dass sie die Behandlung von Patientinnen und Patienten nicht mehr allein an medizinischen Kriterien ausrichten. Für die Patientensicherheit spielt es keine Rolle, ob beispielsweise eine medizinisch nicht indizierte Behandlung erfolgt, weil der Inhalt der Fortbildung beeinflusst wurde oder weil die Beeinflussung aufgrund des Rahmens der Veranstaltung erfolgte. Die in der bisherigen Fassung der Fortbildungsordnung in § 8 Abs. 1 Nr. 4 enthaltene Formulierung, wonach die Inhalte der Fortbildung frei von wirtschaftlichen Interessen sein müssen, könnte vor dem Hintergrund bisheriger Rechtsprechung dahingehend ausgelegt werden, dass ansonsten eine einseitige Beeinflussung ärztlicher Entscheidungen zugunsten wirtschaftlicher Interessen zulässig sei. Dies war durch die Ärztekammer Berlin als Satzungsgeberin nie intendiert. Die neue Formulierung stellt in der Satzung selbst klar, dass jedwede Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen zugunsten wirtschaftlicher Interessen unzulässig ist. Fortbildungsmaßnahmen, die dies nicht gewährleisten, können nicht anerkannt werden.

Nummer 5 regelt das Verbot, Fortbildungsinhalte und Marketingmaßnahmen zu vermischen. Außerdem wird klargestellt, dass es Anbieterinnen und Anbietern untersagt ist, unzulässige Vorteile zu gewähren.

Nach **Nummer 6** muss die Wissenschaftliche Leitung fachlich und didaktisch ausreichend qualifiziert sein. Dies ist notwendig, damit sie ihre Aufgabe wahrnehmen kann, die fachliche und didaktische Qualität der Fortbildungsmaßnahme sicherzustellen und die Mitwirkenden auszuwählen. Dies erfordert, dass sie von der Anbieterin oder dem Anbieter die aus ihrer Sicht dazu erforderlichen Informationen erhält.

Nach **Nummer 7** gestaltet die Wissenschaftliche Leitung das Programm der Fortbildungsmaßnahme und wählt die Mitwirkenden aus. Da die Wissenschaftliche Leitung entsprechend qualifiziert sein muss, sichert dies zum einen die fachliche und didaktische Qualität. Daneben kommt der Wissenschaftlichen Leitung die Aufgabe zu, die Auswahl so vorzunehmen, dass sie den Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung gewährleistet. Ausgeschlossen sind Mitwirkende, bei denen aufgrund ihrer Bindungen die Gefahr besteht, dass sie das Wissen nicht objektiv vermitteln.

Die in **Nummer 8** verankerte Verpflichtung, Interessenkonflikte zu erklären, dient zum einen dazu, die Wissenschaftliche Leitung und die Ärztekammer Berlin in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob dennoch eine die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahrende Fortbildungsmaßnahme vorliegt; zum anderen dazu, Teilnehmende in die Lage zu versetzen, die Ausführungen der Mitwirkenden unter Berücksichtigung der Interessenkonflikte einzuordnen. Damit diese Ziele erreicht werden können, muss die Offenlegung der Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmenden vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme erfolgen. Ein Nachreichen scheidet daher aus. Die Erklärung der Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer Berlin muss bei Antragstellung erfolgen (§ 8 Absatz 1).

Nummer 9 stellt klar, dass ein Antrag auf Anerkennung nicht bearbeitet und beschieden werden kann, wenn zur Prüfung notwendige Unterlagen nicht vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Einreichung richtet sich nach § 8 Absatz 1. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller kann sich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach den allgemeinen rechtlichen Regeln vertreten lassen. Es ist auch üblich, dass Organisatorinnen oder Organisatoren Aufgaben im Rahmen des Antragsverfahrens übernehmen. Sie handeln dann als Vertreterin oder Vertreter. Ihr Handeln wird Anbieterinnen und Anbietern zugerechnet und diese bleiben allein verantwortlich. Ungeachtet dessen muss sichergestellt werden, dass auch in diesem Fall klar erkennbar bleibt, wer Anbieterin oder Anbieter ist (vgl. § 7 Nummer 1).

b) Absatz 2

Absatz 2 regelt das grundsätzliche Erfordernis der Arztöffentlichkeit, wie es bisher bereits bestand. Fortbildungsmaßnahmen sollen allen Ärztinnen und Ärzten zugänglich sein und nicht auf einen

bestimmten Personenkreis beschränkt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass in einem geschlossenen Personenkreis eine unkontrollierbare Beeinflussung stattfindet.

7. Zu § 6

§ 6 regelt zusätzliche Anforderungen an gesponserte Fortbildungsmaßnahmen. Insbesondere Sponsoring birgt die Gefahr einer Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen. Sponsorinnen und Sponsoren können versuchen, die Fortbildungsmaßnahme in ihrem Sinne zu beeinflussen. Ein gänzlich Verbot von Sponsoring käme indes nur in Betracht, wenn die Einflussnahme durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden kann. Die hier festgelegten Anforderungen dienen dazu, die Einflussnahme durch mildere Mittel zu verhindern.

Nach **Nummer 1** dürfen Sponsorinnen und Sponsoren in keiner Weise Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung, die Ankündigung oder die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme nehmen.

Nummer 2 verpflichtet Sponsorinnen und Sponsoren, das Sponsoring der Ärztekammer Berlin offenzulegen. Dies schließt die Höhe der Honorare für Mitwirkende ein. Dadurch wird die Ärztekammer Berlin in die Lage versetzt zu prüfen, ob auch bei gesponserten Fortbildungsmaßnahmen die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen gewahrt bleibt oder aufgrund des Gesamtbildes eine Beeinflussung zu erwarten ist. Auf Verlangen sind die Verträge mit Sponsorinnen und Sponsoren vorzulegen.

Nummer 3 verpflichtet Sponsorinnen und Sponsoren, das Sponsoring gegenüber den Teilnehmenden offenzulegen. Dadurch werden diese in die Lage versetzt, die Neutralität der Fortbildungsinhalte kritisch zu überprüfen. Dies kann nur erfolgen, wenn die Interessenkonflikte bei Beginn der Fortbildungsmaßnahme bekannt sind. Eine nachgereichte Interessenkonflikterklärung kann dies nicht gewährleisten.

Die Formulierung von **Nummer 4** orientiert sich als spiegelbildliche Regelung an § 32 Absatz 3 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin. Die Kosten für das wissenschaftliche Programm erfassen dabei nicht nur Honorare, sondern auch die Kosten für die Durchführung wie Druck von Flyern, technische Ausstattung, Raummiete etc. Anbieterinnen und Anbieter dürfen sich aber nicht unter dem Deckmantel des Sponsorings dauerhaft oder über die konkrete Fortbildungsmaßnahme hinaus von Sponsorinnen und Sponsoren maßgeblich finanzieren lassen. Dies verhindert zum einen, dass Sponsorinnen und Sponsoren dadurch faktisch zu Anbieterinnen und Anbietern werden, ohne dass dies für die Teilnehmenden erkennbar ist, zum anderen, dass die Abhängigkeit der Anbieterinnen und Anbieter von Sponsorinnen und Sponsoren so groß wird, dass deren Interessen durchgesetzt werden, um die eigene wirtschaftliche Existenz der Anbieterinnen und Anbieter nicht zu gefährden.

Nummer 5 schreibt vor, dass nur bestimmte Gegenleistungen für Sponsoring zulässig sind. Dies ist Ausfluss des Verbots, auf die inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildungsmaßnahme Einfluss zu nehmen oder verdeckte Marketingmaßnahmen zu platzieren. Es ermöglicht der Ärztekammer Berlin, auch anhand der Höhe des Sponsorings zu prüfen, ob es plausibel ist, dass sich das Sponsoring darauf beschränkt oder doch eine bestimmte Ausrichtung der Fortbildungsmaßnahme stattgefunden hat oder zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden oder dies naheliegt. Nummer 5 Satz 2 stellt klar, dass dies entsprechend für Online-Fortbildungsmaßnahmen gilt.

8. Zu § 7

§ 7 regelt die Pflichten von Anbieterinnen und Anbietern nach Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme.

Nach **Nummer 1** müssen Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten klar als Verantwortliche erkennbar sein. Dies dient dazu, einen möglichen – trotz der Einhaltung der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen – bestehenden Bias insbesondere für die Teilnehmenden erkennbar zu machen. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, dies kritisch zu beurteilen. Diese Vorgabe ist besonders relevant, wenn auch eine Organisatorin oder ein Organisator auftritt. Dann ist sicherzustellen, dass klar erkennbar bleibt, wer Anbieterin oder Anbieter ist.

Nach **Nummer 2** ist die Anbieterin oder der Anbieter verpflichtet, einer oder mehreren von der Ärztekammer Berlin benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen. Dabei kann es sich um Mitarbeitende der Ärztekammer Berlin oder um andere von der Ärztekammer Berlin beauftragte Personen handeln. Insbesondere bei einem breiten Themenspektrum kann es notwendig sein, dass mehrere Personen die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vor Ort vornehmen. Dadurch wird die Ärztekammer Berlin in die Lage versetzt, stichprobenartig zu überprüfen, ob die Fortbildungsmaßnahme auch so durchgeführt wird, wie sie beantragt wurde, und ob die

Anerkennungsvoraussetzungen auch im Übrigen eingehalten werden. Die Teilnahme bezieht sich dabei auf alle Arten von Fortbildungsmaßnahmen. Bei Veranstaltungen in physischer Präsenz erfordert dies die Gewährung des Zutritts zur Veranstaltung, bei virtueller Präsenz die Bereitstellung der elektronischen Zugangsinformationen.

Nach **Nummer 3** ist die Fortbildungsmaßnahme zu evaluieren. Mit der Evaluation können Anbieterinnen und Anbieter auch geeignete Dritte beauftragen.

Nummer 4 schreibt das Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung mit bestimmten Angaben vor.

Nach **Nummer 5** sind die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärztinnen und Ärzte (EFN) mittels bereitgestelltem elektronischen Verfahren (EIV) an die Ärztekammer Berlin zu übermitteln. Dort werden dann die der Fortbildungsmaßnahme zuerkannten Fortbildungspunkte auf den Punktekonten der Ärztinnen und Ärzte verbucht.

9. Zu § 8

a) Absatz 1

Absatz 1 schreibt vor, dass der Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme zu stellen ist. Dies stellt sicher, dass er rechtzeitig bearbeitet werden kann. Die zur Antragsbearbeitung notwendigen Antragsunterlagen müssen beigelegt sein.

b) Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet Anbieterinnen und Anbieter mitzuwirken, soweit die Ärztekammer Berlin anhand der vorliegenden Antragsunterlagen nicht über eine Anerkennungsfähigkeit entscheiden kann.

10. Zu § 9

Für Fortbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden, ist die Ärztekammer zuständig, in deren Bezirk der Präsenzteil der Fortbildungsmaßnahme stattfinden soll. Für alle anderen Fortbildungsmaßnahmen ist der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters maßgeblich. Wenn eine Anbieterin oder ein Anbieter mehrere Betriebsstätten hat, ist der satzungsmäßige Sitz (Hauptsitz) maßgeblich.

11. Zu § 10

a) Absatz 1

Absatz 1 regelt die Fortbildungskategorien und die Bepunktung der Fortbildungsmaßnahmen. Kommen mehrere Kategorien in Frage, so erfolgt die Zuordnung nach dem allgemeinen Grundsatz, wonach die speziellere Kategorie anzuwenden ist. So ist ein Zusatzstudiengang, auch wenn er als Blended-Learning-Maßnahme durchgeführt wird, als solcher anzuerkennen und der Kategorie L und nicht der Kategorie K zuzuordnen.

b) Absatz 2

Nach Absatz 2 stellen Teile der beruflichen Tätigkeit wie Fallbesprechungen und ehrenamtliches Engagement keine Fortbildung im Sinne dieser Fortbildungsordnung dar. Dadurch wird ausgeschlossen, dass die Fortbildungsverpflichtung durch die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit erfüllt wird. Unzweifelhaft werden bei der ärztlichen Berufstätigkeit Kompetenzen vertieft. Diese Fortbildungsordnung setzt dies jedoch bereits voraus; die Fortbildungsverpflichtung bezieht sich auf darüberhinausgehende Fortbildung in strukturierter und qualitätsgesicherter Form.

c) Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen auch in virtueller Präsenz möglich.

d) Absatz 4

Absatz 4 enthält Vorgaben für Lernerfolgskontrollen, soweit diese vorgesehen sind.

12. Zu § 11

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 10 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 9. April 2014 und ist aus der (Muster-)Fortbildungsordnung 2013 übernommen worden. Es wird klargestellt, dass (analog zur Weiterbildung) von anderen Ärztekammern anerkannte Fortbildungsmaßnahmen für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Berlin angerechnet und von anderen Ärztekammern ausgestellte Fortbildungszertifikate anerkannt werden. Hingegen besteht Ermessen, ob von anderen Heilberufskammern anerkannte Fortbildungsmaßnahmen für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Berlin angerechnet werden.

13. Zu § 12

§ 12 entspricht der Regelung des bisherigen § 11 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 9. April 2014 sowie § 12 (Muster-)Fortbildungsordnung 2013. Geändert wurde die Bezeichnung von „Fortbildung im Ausland“ in „Ausländische Fortbildung“. Dadurch wird klargestellt, dass nicht nur Präsenzfortbildungen im Ausland anerkennungsfähig sind, sondern auch solche in anderen Formaten wie Hybrid- und Online-Fortbildungen. Auch Absatz 1 bezieht sich jetzt ausdrücklich auf ausländische Fortbildungsmaßnahmen und nicht allein auf im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen.

14. Zu § 13

Wegen erforderlicher Anpassungen in der Verwaltung der Ärztekammer Berlin einschließlich technischer Anpassungen an die Neufassung der Fortbildungsordnung ist ein Inkrafttreten der Neufassung der Fortbildungsordnung am 1. April 2026 vorgesehen.

15. Prüfung der Neufassung der Fortbildungsordnung nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 („Verhältnismäßigkeitsrichtlinie“)

Die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung und sonstige Satzungen, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, müssen gemäß § 15 Absatz 4 Berliner Heilberufekammergesetz (im Folgenden auch: BlnHKG) im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere sind hiernach bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden auch: BARL) unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) (im Folgenden auch: VHMRL) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Bei Vorschriften, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

Wie die bisher geltende Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin regelt die Neufassung der Fortbildungsordnung die Anerkennung und Bepunktung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen sowie das Fortbildungszertifikat. Ganz überwiegend werden die Regelungen der bisher geltenden Fortbildungsordnung übernommen, teilweise geringfügig modifiziert. Bisherige Regelungen werden teils systematisch neu verortet, ohne dass eine inhaltliche Regelungsänderung erfolgt.

§ 1 der Neufassung führt Begriffsbestimmungen ein, die jedoch die bereits bisher durch die Fortbildungsordnung erfassten Personengruppen und Begriffe meinen.

§ 3 Absatz 1 schärft den Fortbildungsinhalt im Verhältnis zur bisher geltenden Fortbildungsordnung und stellt ausdrücklich klar, dass Fortbildung an die Aus- und ggf. Weiterbildung anknüpft, so dass Inhalte ohne einen Zusammenhang mit ärztlicher Kompetenz ausgeschlossen werden. Weiter wird die Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse als Fortbildungsinhalt erfasst. Die Vermittlung von Fortbildungsinhalten gemäß § 3 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 1 zur Voraussetzung der Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme gemacht.

§§ 5 und 6 in Verbindung mit § 3 stellen das Kernstück der Neufassung und eine wesentliche Änderung dar. Denn sie ergänzen und konkretisieren die Voraussetzungen, unter denen eine Fortbildungsmaßnahme anerkannt wird, in der Fortbildungsordnung selbst. Es wird genauer geregelt, dass Fortbildungsmaßnahmen nur anerkannt werden dürfen, wenn sie die erforderliche didaktische und wissenschaftliche Qualität aufweisen und sie die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und diese nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflussen. Im Wesentlichen werden die bereits bisher bestehenden Vorgaben ergänzt bzw. konkretisiert, und zwar auch der bisher unbestimmte Begriff von der „Freiheit von

wirtschaftlichen Interessen“. In die Fortbildungsordnung aufgenommen werden dabei teils Konkretisierungen der Anerkennungsvoraussetzungen auch im Hinblick auf gesponserte Veranstaltungen und eine Produktneutralität der Veranstaltungen, die bereits bisher in den „Richtlinien der Ärztekammer Berlin zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Erwerb des Fortbildungszertifikates“ sowie den „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“ enthalten waren. Gegenüber der Auslegung der bisherigen Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin ergibt sich hieraus allerdings keine erhebliche Änderung.

Anders als bisher werden auch der Antrag auf Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und das Antragsverfahren sowie Pflichten der Anbietenden von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen in der Neufassung der Fortbildungsordnung selbst geregelt (dort §§ 7 und 8) und nicht wie bisher über eine Richtlinienkompetenz der Ärztekammer Berlin in die Richtlinien verlagert. So wird die Antragsfrist in § 8 Absatz 1 der Fortbildungsordnung auf mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme festgelegt. Bisher sollte ein Antrag auf Anerkennung acht Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden. Aus Gründen der Praktikabilität auch für die antragstellenden Anbietenden von Fortbildungsmaßnahmen ist die Antragsfrist verkürzt worden. Gegenüber den bisherigen diesbezüglichen Regelungen ergeben sich aus den vorgenannten Regelungen im Wesentlichen keine inhaltlichen Änderungen.

Die Regelungen zur Zuständigkeit (§ 9) und zur gegenseitigen Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (§ 11) sowie zur Anrechnungsfähigkeit ausländischer Fortbildung (§ 12) bleiben gleich.

Die Festlegung der Fortbildungskategorien und deren Bepunktung in § 10 erfahren ebenso wenig erhebliche Änderungen. Zusatzstudiengänge kommen als eine neue Fortbildungskategorie L hinzu.

Die zugrunde liegende Fortbildungspflicht, die insbesondere in § 4 Abs. 1 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin geregelt ist, verändert sich nicht. Auch die Anforderung an das Fortbildungszertifikat nach § 4 Abs. 1 der Neufassung der Fortbildungsordnung bleibt unverändert bei 250 Punkten.

a) Anwendbarkeit der Richtlinie

Die Neufassung der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin ergänzt im Kern Regelungen, die die Anbieterinnen und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennung ihrer geplanten Fortbildungsmaßnahmen betreffen. Das Anbieten von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen ist nicht Ärztinnen und Ärzten vorbehalten. Bei Anbietenden einer Fortbildungsmaßnahme als solchen handelt es sich nicht um Trägerinnen und Träger eines reglementierten Berufs.

Ärztinnen und Ärzte als Angehörige eines reglementierten Berufs sind durch die Fortbildungsordnung wiederum nicht im Sinne einer neuen Berufsreglementierung betroffen.

Die Fortbildungsverpflichtung, die in § 4 Absatz 1 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin geregelt ist und eine unter die VHMRL fallende Vorschrift darstellen kann, verändert sich nicht. Auch die für ein Fortbildungszertifikat nach § 4 Absatz 1 der Neufassung der Fortbildungsordnung zu erwerbende Anzahl an Fortbildungspunkten ändert sich nicht. Die Verortung in einer anderen Vorschrift ohne inhaltliche Änderung stellt keine Einführung neuer oder Änderung bestehender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften im Sinne des Art. 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 9 VHMRL dar. Zudem ist eine Beschränkung der ärztlichen Berufsausübung in dieser Regelung nicht enthalten. Denn die Fortbildungsordnung stellt keine Verpflichtung für Ärztinnen und Ärzte auf, ein Fortbildungszertifikat zu beantragen, sondern regelt nur die Voraussetzungen für den Erwerb eines Fortbildungszertifikats und verbindet eine ärztliche Fortbildung, welche ein Fortbildungszertifikat nicht erreicht, mit keinen Konsequenzen.

§ 10 der Neufassung der Fortbildungsordnung betreffend die Fortbildungskategorien und die Bepunktung von Fortbildungsmaßnahmen stellt sich zwar faktisch nach wie vor als für den ärztlichen Erwerb von Fortbildungspunkten und damit für den Erwerb des Fortbildungszertifikats relevant dar. Es ergibt sich jedoch gegenüber der bisherigen Fassung dieser Regelung keine Änderung zuungunsten von Ärztinnen und Ärzten. Darüber hinaus ergibt sich nach dem zu § 4 Abs. 1 zu den Voraussetzungen des Fortbildungszertifikats Gesagten auch aus § 10 keine Regelung, welche die ärztliche Berufsausübung beschränkt.

Durch die Änderungen in den §§ 5 und 6 in Verbindung mit § 3 der Neufassung der Fortbildungsordnung sind möglicherweise einige Veranstaltungen, die heute noch anerkannt werden, in Zukunft nicht mehr anerkennungsfähig, und es erscheint möglich, dass Ärztinnen und Ärzte insofern mit der Teilnahme daran ihre Fortbildungsverpflichtung in Zukunft nicht mehr erfüllen können. Dies würde eine Veränderung für Ärztinnen und Ärzte als Angehörige eines reglementierten Berufs darstellen, die aber weder die

Aufnahme noch die Ausübung noch eine bestimmte Art der Ausübung des Arztberufes oder das Führen der Berufsbezeichnung und die in diesem Rahmen erlaubten beruflichen Tätigkeiten betrifft; denn die Regelung hat eine lediglich faktische Auswirkung, ohne den Zugang zum Arztberuf oder die Art und Weise der Ausübung der ärztlichen Tätigkeiten zu beschränken. Vielmehr kann die Fortbildungsverpflichtung in Anbetracht der Vielzahl von auch in Zukunft anerkannten Fortbildungsverpflichtungen ohne Weiteres ohne diese Veranstaltungen erfüllt werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anbieterinnen und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen nunmehr weniger Fortbildungsmaßnahmen anbieten werden. Denn als Anbieterinnen und Anbieter haben sie ein zumindest kommerzielles Interesse daran, dass Ärztinnen und Ärzte ihre Fortbildungsmaßnahmen besuchen. Um dies zu gewährleisten, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die Anbieterinnen und Anbieter ihre Fortbildungsmaßnahmen mit der geltenden Fortbildungsordnung konform anbieten werden. Damit kann angenommen werden, dass auch zukünftig ein (über-)ausreichendes Angebot an Fortbildungsmaßnahmen für Ärztinnen und Ärzten vorhanden sein wird. 2023 gab es deutschlandweit ca. 400.000 anerkannte Fortbildungsveranstaltungen, zu denen insgesamt ca. 7 Mio. Teilnahmen erfolgten und ca. 24 Mio. Fortbildungspunkte erworben werden konnten. Selbst wenn ein kleiner Teil dieser Veranstaltungen in Zukunft nicht mehr anerkannt werden würde, hätte dies keinen Einfluss auf die Möglichkeit für jede einzelne Ärztin und jeden einzelnen Arzt, innerhalb von fünf Jahren 250 Punkte zu erwerben. Eine Beschränkung der Berufsausübung wird in den genannten Regelungen daher nicht gesehen.

Die o. g. Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 betreffend das Vorgehen der Anbieterinnen und Anbieter nach Fortbildungsanerkennung, das Antragsverfahren und die Zuständigkeit der Ärztekammer Berlin für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen beschränken weder die Aufnahme noch die Ausübung des ärztlichen Berufs.

Der nunmehr in §§ 11 und 12 geregelte Umgang mit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ärztekammer Berlin anerkannter oder ausländischer Fortbildung stellt keine eigenen Anerkennungs Voraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen auf, sondern es wird, soweit eine gesonderte Prüfung durch die Ärztekammer Berlin erforderlich ist, auf die zuvor genannten Anerkennungs Voraussetzungen der Fortbildungsordnung verwiesen.

Somit enthält die Neufassung der Fortbildungsordnung keine unter die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 VHMRL, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Sie fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

b) Verhältnismäßigkeitsprüfung

Ungeachtet dessen hält die Neufassung der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin einer Verhältnismäßigkeitsprüfung stand, sofern gleichwohl insbesondere im Hinblick auf die Regelungen der §§ 3 bis 6 der Neufassung der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von einer mittelbaren Beschränkung der Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten auszugehen ist.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der VHMRL erfordert es gemäß § 15 Absatz 5 BlnHKG, dass die Regelungen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der VHMRL gerechtfertigt sind und anhand der in der Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

aa) Zweck der Regelungen

Ärztliche Fortbildung dient nach § 2 der Neufassung der Fortbildungsordnung dazu, die Qualität ärztlicher Berufsausübung zu sichern, und einer hochwertigen Patientenversorgung, damit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und dem Patientenschutz. Die Verpflichtung, sich in dem notwendigen Umfang beruflich fortzubilden, dient ebenso der Patientensicherheit. Dies setzt Fortbildungsmaßnahmen voraus, die die erforderliche didaktische und wissenschaftliche Qualität aufweisen und die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und die nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Patientenschutz stellen Ziele des Allgemeininteresses im Sinne von Art. 6 Absätze 1 und 2 VHMRL dar. Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hebt in Erwägungsgrund 39 hervor: „Angesichts der raschen Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik ist das lebenslange Lernen in einer Vielzahl von Berufen äußerst wichtig. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Regelungen einer angemessenen Fortbildung im Einzelnen festzulegen, die die Berufsangehörigen auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hält“. Die Fortbildungsverpflichtung kann damit auch selbst ein Ziel des Allgemeininteresses im Sinne von Art. 6 VHMRL darstellen. Da die Qualität und die Quantität der

ärztlichen Fortbildung Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben können, ist zudem das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 BlnHKG berücksichtigungsbedürftig.

bb) Diskriminierungsverbot

Die Fortbildungsordnung gilt im Hinblick auf alle in Berlin tätigen Ärztinnen und Ärzte, gleich welche Staatsangehörigkeit sie besitzen oder wo sich ihr Wohnsitz befindet, so dass sie keine diskriminierende Wirkung entfaltet (Art. 5 VHMRL).

cc) Geeignetheit der Regelungen

Die Regelungen zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach §§ 3, 5 und 6 sowie zum Fortbildungszertifikat nach § 4 sind auch geeignet zur Erreichung ihres Zwecks. Geeignet ist ein Mittel, das zur Erreichung des angestrebten Zwecks tauglich ist. Wie durch die Fortbildungsverpflichtung vermag es durch die Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Regelung des Fortbildungszertifikates, durch das die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden kann, erreicht zu werden, dass die in der ärztlichen Aus- und Weiterbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch qualitativ hochwertige und interessenneutrale Fortbildung in jedenfalls ausreichendem Umfang erhalten und weiterentwickelt werden. Dies ist geeignet, der Patientensicherheit und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit zu dienen. Die Regelungen wirken im Interesse einer ärztlichen Berufsausübung, die aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt und frei von wirtschaftlichen Interessen gehalten wird, im Sinne von Buchstabe c) der Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG Risiken entgegen, die bei einer nicht fortlaufend auf dem Stand gehaltenen ärztlichen Diagnostik und Therapie für die Gesundheit der Patientinnen und Patientinnen und für die öffentliche Gesundheit bestehen.

dd) Kohärenz

Die Ermöglichung qualitätsgesicherter Fortbildungsmaßnahmen, die zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung zur Verfügung stehen, und die Anforderungen an das Fortbildungszertifikat fügen sich in die Systematik des zur Berufsausübung erforderlichen lebenslangen Lernens ein. Dies wird in Erwägungsgrund 39 BARL vom europäischen Gesetzgeber selbst als „äußerst wichtig“ eingestuft. Sie korrespondieren mit den europarechtlich anerkannten Zielen des Allgemeininteresses, der öffentlichen Gesundheit und dem Patientenschutz.

ee) Erforderlichkeit der Regelungen

Die Regelungen zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat sind auch erforderlich. Die Erforderlichkeit liegt vor, wenn kein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks in Frage kommt oder mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks nicht im gleichen Maße geeignet sind. Dieses Kriterium ergibt sich auch aus Buchstabe e) der Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG mit der Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann.

Ohne die Regelungen zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat könnte nicht sichergestellt werden, dass die in der ärztlichen Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen zur Patientenversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt würden. Bereits die Vorschriften zu Ausbildung (insbesondere die Approbationsordnung) und Weiterbildung (die Weiterbildungsordnung) dienen zwar der Qualität der Patientenversorgung und der Patientensicherheit, was im Sinne von Buchstabe b) der Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG zu berücksichtigen ist. Sie reichen allein aber nicht aus, um diese Ziele dauerhaft zu erreichen. Denn ohne die qualitative Absicherung von Fortbildungsmaßnahmen, durch welche die Fortbildungspflicht erfüllt werden kann, und die kompakte Nachweismöglichkeit der notwendigen Fortbildung durch ein Fortbildungszertifikat könnte nicht gewährleistet werden, dass die für die Patientenversorgung erforderlichen Kompetenzen über die Dauer des Berufslebens kontinuierlich aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Der Stand der medizinischen Erkenntnisse ist einer steten Veränderung unterworfen. Das Gesundheitssystem wird von unterschiedlichen auch wirtschaftlichen Interessen beeinflusst. Ärztinnen und Ärzte sind unter den Bedingungen des Gesundheitssystems, die zumeist auch eine Knappheit von Zeit bei der Patientenversorgung bedeuten, auf eine effektiv regulierte ärztliche Fortbildung angewiesen, die sich bei Einbeziehung aller hierfür erforderlichen Kompetenzen auf die Qualität der ärztlichen Berufsausübung konzentriert.

Der in § 4 vorgeschriebene Umfang von 250 Fortbildungspunkten für ein Fortbildungszertifikat entspricht 50 Punkten im Jahr und ein Punkt 45 Minuten Fortbildung, somit 37,5 Zeitstunden im Jahr. Auch vor dem

Hintergrund des rasanten Wissenszuwachses in der Medizin sind 250 Punkte erforderlich, um die Kompetenzen aufrecht zu erhalten. Durch die Regelungen in der Fortbildungsordnung wird dabei sichergestellt, dass die Fortbildungsmaßnahmen, an denen für den Erhalt eines Fortbildungszertifikates teilgenommen werden muss, die erforderliche didaktische und wissenschaftliche Qualität sowie Neutralität im Sinne einer Freiheit von wirtschaftlichen Interessen aufweisen. Die einzelnen in §§ 5 und 6 geregelten Anforderungen decken diese Ziele ab. Insbesondere wird für die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme vorausgesetzt, dass deren Inhalte wie auch die Teilnehmenden selbst nicht durch wirtschaftliche Interessen von Anbietenden, Mitwirkenden oder gerade auch Sponsoren beeinflusst werden. Dass insoweit eine unabhängige ärztliche Berufsausübung durch die ärztliche Fortbildung vermittelt und unterstützt wird, damit sich Ärztinnen und Ärzte bei ihren Behandlungen am Wohl von Patientinnen und Patienten und nicht an den wirtschaftlichen Interessen Dritter orientieren, ist für die Erreichung des Zwecks der hochwertigen Patientenversorgung und des Patientenschutzes erforderlich.

Freiwillige Selbstverpflichtungen der sponsernden Industrie haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um eine von deren wirtschaftlichen Interessen unbeeinflusste Fortbildung in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Denn es fehlt bereits an einer flächendeckenden Bereitschaft von Industrie und Anbietenden von Fortbildungsmaßnahmen, sich entsprechenden Regeln zu unterwerfen bzw. diese konsequent umzusetzen.

ff) Angemessenheit der Regelungen und Kombination mit weiteren Vorschriften

Die Regelungen stehen nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck und sind auch unter Berücksichtigung anderer Anforderungen zum Erreichen desselben Zwecks verhältnismäßig.

Die Fortbildungsverpflichtung dient der Qualität der Patientenversorgung und der Patientensicherheit. Die mit ihr einhergehende Einschränkung der Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten steht nicht außer Verhältnis dazu. Auch die ebenso dem vorgenannten Zweck dienenden Regelungen zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat bedeuten keine unverhältnismäßigen Nachteile für Anbieterinnen und Anbieter und im Ergebnis auch nicht für Ärztinnen und Ärzte, was gemäß dem Kriterium Buchstabe a) der Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG zu berücksichtigen ist.

37,5 Zeitstunden Fortbildung im Jahr entsprechen selbst bei sehr konservativ gerechneten 220 Arbeitstagen im Jahr mit 8 Stunden nur gut zwei Prozent der jährlichen Arbeitszeit. Dies steht nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Fortbildung, die Qualität ärztlicher Berufsausübung zu sichern und eine hochwertige Patientenversorgung zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass § 4 Absatz 3 der Neufassung der Fortbildungsordnung bei länger andauernder Erkrankung und bestimmten anderen Ereignissen die Verlängerung des Nachweiszeitraums vorsieht.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anbietenden von Fortbildungsmaßnahmen wegen der Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nunmehr weniger Fortbildungsmaßnahmen anbieten werden. Denn als Anbietende haben sie ein zumindest kommerzielles Interesse daran, dass Ärztinnen und Ärzte ihre Fortbildungsmaßnahmen besuchen. Um dies zu gewährleisten, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass Fortbildungsmaßnahmen im Einklang mit der Fortbildungsordnung als für das Fortbildungszertifikat nutzbare Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden. Zumal auch die bisher geltende Fortbildungsordnung auf die Interessenneutralität ärztlicher Fortbildung abzielte, ist auch nicht damit zu rechnen ist, dass Anbietende ihr Fortbildungsangebote stark verändern müssen, damit ihre Veranstaltungen anerkannt werden. Damit kann in Ansehung des Kriteriums Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG angenommen werden, dass auch zukünftig ein (über-)ausreichendes Angebot an Fortbildungsmaßnahmen für Ärztinnen und Ärzten und damit Wahlmöglichkeiten vorhanden sein werden. Selbst wenn das Angebot geringfügig sinken würde, hätte dies keine Auswirkung auf die Möglichkeit jeder einzelnen Ärztin und jedes einzelnen Arztes, an einer ausreichenden Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Verankerung von Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen hat somit keine Auswirkung auf die Möglichkeit, an einer ausreichenden Anzahl von Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Vielmehr kann erwartet werden, dass sich die Qualität der dann angebotenen ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen eher erhöht, was nach dem Kriterium Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG ebenfalls in die Abwägung einbezogen wird.

Im Sinne des Kriteriums Buchstabe f) der Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG hinsichtlich der Wirkung der betreffenden Vorschriften in Kombination mit anderen Vorschriften im Kontext der ärztlichen Fortbildung ist schließlich zu beachten, dass die Regelungen der Fortbildungsordnung zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat die Verpflichtungen zur ärztlichen

Fortbildung aus §§ 4 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin, 95d SGB V und 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V sowie die Vorschriften aus Approbationsordnung und Weiterbildungsordnung ergänzen, so dass sich auch keine unverhältnismäßige Mehrfachregelung ergibt. Vielmehr könnte ohne die qualitative Absicherung von Fortbildungsmaßnahmen und die kompakte Nachweismöglichkeit der notwendigen Fortbildung durch ein Fortbildungszertifikat eine kontinuierliche ärztliche Fortbildung zugunsten einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung nicht sichergestellt werden.

c) Ergebnis

Die Neufassung der Fortbildungsordnung enthält keine unter die BARL fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Die vorsorglich durchgeführte Prüfung ergibt, dass die Regelungen der Neufassung der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin auch verhältnismäßig im unionsrechtlichen Sinne sind.